

Gebührensatzung für das Stadtvermessungsamt

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 22.12.1999 (GVBl. S. 470), erlässt die Stadt Trier auf Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2001 folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Stadtvermessungsamtes im Außen- und Innendienst, werden Gebühren, Nebenkosten und Auslagen nach Maßgabe des beiliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Befreiung, Ermäßigung

- (1) Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen können entsprechend der §§ 6 bis 8 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit vom 24.06.1977 in der jeweils geltenden Fassung vom Amtsleiter mit Zustimmung des zuständigen Dezernenten angeordnet werden.
- (2) Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren, Nebenkosten und Auslagen) ist verpflichtet,
 - ?? wer die Leistung beantragt hat,
 - ?? wer sich dem Stadtvermessungsamt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt hat oder
 - ?? wer für die Zahlung der Kosten kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. Leistung oder der Zurücknahme des Antrags. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5
Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren zurückbehalten oder gegen Nachnahme übersandt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Trier, 30.11.2001

Helmut S c h r ö e r, Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzung vom 01.04.2004

**Gebührenverzeichnis
des Stadtvermessungsamtes**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren bzw. Gebühregrundlagen
1	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
	Soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besondere Gebühr festgelegt bzw. andere Regelung getroffen ist, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeitaufwand. Dabei wird die aufgewendete Arbeitszeit auf volle Arbeits-/ Betriebshalbstunden auf- bzw. abgerundet. Rüst- und Wegezeiten werden der Arbeitszeit zugerechnet.	
	Die Gebühr beträgt je Arbeitshalbstunde für:	
1.1	Beamte des höheren verm. techn. Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte	34,00 €
1.2	Beamte des gehobenen verm. techn. Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte	26,00 €
1.3	Beamte des mittleren verm. techn. Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte	21,00 €
1.4	Sonstige Außendienstmitarbeiter	18,00 €
1.5.	Nebenkosten und besondere Aufwendungen:	
1.5.1	Pauschale für Reisekosten, Vermarktungsmaterial, Datenträger, Einsatz der Vermessungsfahrzeuge, Vervielfältigungen usw.	7 v.H. der Gebühren gem. Ziffer 1.1. - 1.4.
1.5.2	Pauschale für den Einsatz von Vermessungsgeräten und Datenverarbeitung	4,00 € je Betriebshalbstunde
2	Liegenschaftsvermessungen	gem. LVO-GebVKat ¹
3	Bodenordnungsverfahren	gem. LVO-GebVKat ¹
4	Amtshandlungen und Leistungen des Gutachterausschusses	

4.1	Erstattung von Gutachten (§ 193 BauGB)	gem. LVO-GebVBauGB ²
4.2	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) Mindestgebühr	Gebühren gem. Ziffer 1.1 - 1.2 30,00 €
4.3	Leistungen für Justizbehörden	gem. LVO-GebVBauGB ² i.V.m. ZSEG ³
4.4.1	Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte mit Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte, gestaffelt nach der Höhe des Bodenrichtwerts bis 100 €/m ² ?? 101 €/m ² bis 250 €/m ² ?? 251 €/m ² bis 500 €/m ² ?? 501 €/m ² bis 1.250 €/m ² ?? über 1.250 €/m ²	25,00 € 35,00 € 45,00 € 60,00 € 70,00 €
4.4.2	Historische Bodenrichtwertauskünfte	Gebühren gem. Ziffer 4.4.1 zzgl. 10,00 €, max. 70,00 €
4.4.3	Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte bei zusätzlicher Vorab- mitteilung; fernmündlich oder per Fax	Gebühren gem. Ziffer 4.4.1 zzgl. 10,00 €, max. 70,00 €
4.5	Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte ?? 1 ganzes Kartenblatt (Format bis DIN A 0) ?? Vollständiger Kartensatz (Gesamtstadt Trier)	30,00 € 150,00 €
4.6	Grundstücksmarktbericht	35,00 €
5	Lagepläne	
5.1	Amtlicher Lageplan zum Baugesuch mit Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch	gem. LVO-GebVKat ¹ zzgl. 50 v. H. Zuschlag auf die Kartenausfertigung
5.2	Digitaler Lageplan, Rasterdaten Standardabgabe in einer Auflösung von 250 dpi im Format TIFF Group 4 auf Datenträger	
5.2.1	Zone 1 und 2 (hohe bis mittlere Informationsdichte mit geschlossener oder aufgelockerter Bebauung)	250,00 bis 375,00 €/ km ² je nach Informationsdichte
5.2.2	Zone 3 (geringe Informationsdichte, Außenbereich ohne Bebauung)	50,00 bis 75,00 €/ km ² je nach Informationsdichte
5.2.3	Die Mindestgebühr beträgt je Auftrag	60,00 €
5.2.4	Für besondere datentechnische Aufbereitungen, die von der Standardabgabe der Digitalen Stadtkarte (DSK) abweichen,	

5.2.5	werden zusätzlich Gebühren gem. Ziffer 1 berechnet. zzgl. Auslagen für Datenträger, Porto und Versand	
5.3.	Digitaler Lageplan, Vektordaten Standardabgabe im dxf-Datenformat auf Datenträger	
5.3.1	Zone 1 und 2 (hohe bis mittlere Informationsdichte mit geschlossener oder aufgelockerter Bebauung)	410,00 bis 615,00 €/ km ² je nach Informationsdichte
5.3.2	Zone 3 (geringe Informationsdichte, Außenbereich ohne Bebauung)	50,00 bis 75,00 €/ km ² je nach Informationsdichte
5.3.3	Kleinste Verrechnungseinheit ist jeweils 0,1 km ²	
5.3.4	Die Mindestgebühr beträgt je Auftrag	100,00 €
5.3.5	Für besondere datentechnische Aufbereitungen, die von der Standardabgabe abweichen, werden zusätzlich Gebühren gem. Ziffer 1 berechnet.	
5.3.6	zzgl. Auslagen für Datenträger, Porto und Versand	
5.3.7	Objektstrukturierte Vektordaten (z. B. im EDBS-Format)	100 v. H. Zuschlag auf die Gebühren gem. Ziffer 5.3.1. und 5.3.2. Mindestgebühr 150,00 €
6	Hausnummern	
6.1	Erstfestsetzung der Hausnummern sowie Umnummerierungen, die aus öffentlichem Interesse zwingend geboten sind.	gebührenfrei
6.2	Umnummerierung auf besonderen Antrag, Mindestgebühr	Gebühren gem. Ziffer 1 50,00 €
6.3	Hausnummernbescheinigung	20,00 €
6.4	Analoge Auszüge aus der amtl. Hausnummernkarte	1,5fache Gebühr gem. LVO- GebVKat ¹
7	Städtisches Höhenverzeichnis Auszüge aus dem städtischen Höhenverzeichnis ?? je Höhenpunkt einschl. Beschreibung / Skizze ?? ab 5 bis 9 Höhenpunkten/Antrag, je Höhenpunkt ?? mehr als 9 Höhenpunkte/Antrag, je Höhenpunkt	20,50 € 16,50 € 14,50 €

<p>8</p> <p>8.1</p> <p>8.2</p>	<p style="text-align: center;">Amtliche Grundlagenkarten</p> <p>Erstellung und Aktualisierung von qualifizierten Planungsunterlagen für Bebauungspläne</p> <p>Kataster- und liegenschaftsrechtliche Prüfung und Beurteilung von Bebauungsplanentwürfen</p>	<p>Gebühren gem. Ziffer 1</p> <p>Gebühren gem. Ziffer 1</p>
<p>9</p>	<p style="text-align: center;">Zurücknahme eines Auftrages</p>	<p>gem. LVO-GebVKat¹ bzw. LVO-GebVBauGB²</p>
<p>10</p> <p>10.1</p> <p>10.2</p> <p>10.3</p>	<p style="text-align: center;">Umsatzsteuer</p> <p>Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlich festgelegten Höhe von den steuerpflichtigen Kosten (Gebühren, Nebenkosten und sonstigen Auslagen) zu erheben.</p> <p>Ausgenommen von der Umsatzsteuer sind die Leistungen nach Ziffer 5, 6 und 7.</p> <p>Bei Gebühren nach LVO-GebVKat¹, LVO-GebVBauGB² sowie ZSEG³ gelten die dortigen Regelungen.</p>	
<p>¹ Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis) - LVO-GebVKat - vom 17.10.2002, GVBl. S. 399, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>² Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (Besonderes Gebührenverzeichnis) - LVO-GebVBauGB - vom 11.09.2001, GVBl. S. 226, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>³ Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) vom 01.10.1969, BGBl. I S. 1756, in der jeweils geltenden Fassung.</p>		

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.04.2004)